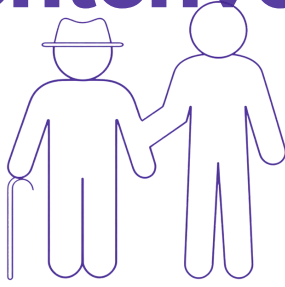


# Die gesetzliche Rentenversicherung



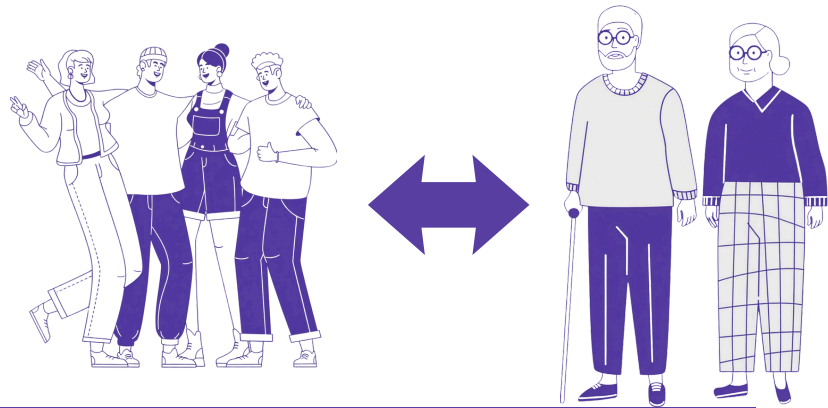
Die gesetzliche Rentenversicherung sichert vor allem das Risiko Alter ab: Wer lange gearbeitet und Beiträge gezahlt hat, erhält im Ruhestand eine monatliche Rente. Zusätzlich schützt sie bei Erwerbsminderung (Erwerbsminderungsrente) und finanziert medizinische und berufliche Reha („Reha vor Rente“).

## Versicherungsnehmer

Pflichtversichert sind in der Regel alle Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden, aber auch weitere Gruppen (z. B. bestimmte Selbstständige, pflegende Angehörige). Viele Menschen zahlen über Jahrzehnte ein und erwerben so Rentenansprüche.

## Generationenvertrag

Bezeichnung für das wissenschaftliche Erklärungsmodell der sozialen Rentenversicherung. Mit Generationenvertrag wird der unausgesprochene »Vertrag« zwischen der beitragzahlenden und der Renten empfangenden Generation bezeichnet. Diese »Solidarität zwischen den Generationen« beinhaltet die Verpflichtung der arbeitenden Generation zur Beitragszahlung in der Erwartung, dass die ihr nachfolgende Generation die gleiche Verpflichtung übernimmt.



## Beitragszahlung

Der Beitragssatz liegt bei 18,6% des Bruttoentgelts (Stand 2025). Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber tragen jeweils 9,3%. Beiträge werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze RV/AV (2025: 8.050 € monatlich) erhoben.

### Allgemeiner Beitragssatz



## Träger

Träger ist vor allem die Deutsche Rentenversicherung (DRV) mit ihren Regionalträgern und der Deutschen Rentenversicherung Bund. Sie erhebt Beiträge, berechnet Renten, zahlt sie aus und organisiert Reha-Leistungen.

## Historie

Die Anfänge liegen im Gesetz zur Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889 (ebenfalls Bismarck). Seitdem wurde das System immer wieder reformiert, der Grundgedanke „gesetzliche Pflichtversicherung für Alter und Erwerbsminderung“ ist geblieben.

## Rechtsgrundlage

SGB VI